

Hinweise zur Darstellung in der Synopse:

Die linke Spalte gibt die derzeit gültige Betriebssatzung für die Ver- und Entsorgungsbetriebe der Gemeinde Eitorf vom 15.03.2010 wieder. Rechts finden Sie den Entwurf der 4. Änderung.

| Altfassung | Entwurf |
|---|--|
| <p data-bbox="192 571 1084 678">Betriebssatzung für die Ver- und Entsorgungsbetriebe der Gemeinde Eitorf vom 15.03.2010, in der Fassung der 3. Änderung vom 14.07.2021</p> <p data-bbox="517 751 734 810">§ 3 Betriebsleitung</p> <p data-bbox="159 852 1095 983">(1) Die Betriebsleitung besteht aus zwei Mitgliedern, nämlich dem Ersten Beigeordneten der Gemeinde Eitorf als Erstem Betriebsleiter kraft Gesetzes und einem weiteren Betriebsleiter. Bei Meinungsverschiedenheiten entscheidet der Erste Betriebsleiter.</p> <p data-bbox="203 1023 1095 1082">Vertretungsbefugnis der Betriebsleitung und deren Umfang ergeben sich aus § 9.</p> <p data-bbox="159 1121 1095 1385">(2) Die Gemeindewerke Eitorf werden von der Betriebsleitung selbstständig geleitet, soweit nicht durch die Gemeindeordnung, die Eigenbetriebsverordnung oder diese Satzung etwas anderes bestimmt ist. Der Betriebsleitung obliegt insbesondere die laufende Betriebsführung. Dazu gehören alle Maßnahmen, die zur Aufrechterhaltung eines einwandfreien Betriebes laufend notwendig sind, insbesondere der Einsatz des Personals, Anordnung der notwendigen Instandhaltungsarbeiten und der laufenden Netzerweiterungen, Beschaffung</p> | <p data-bbox="1151 571 2042 678">Betriebssatzung für die Ver- und Entsorgungsbetriebe der Gemeinde Eitorf vom 15.03.2010, in der Fassung der 4. Änderung vom ...</p> <p data-bbox="1503 751 1720 810">§ 3 Betriebsleitung</p> <p data-bbox="1122 852 2058 983">(1) Die Betriebsleitung besteht aus zwei Mitgliedern, nämlich der Ersten Beigeordneten der Gemeinde Eitorf als Erster Betriebsleiterin kraft Gesetzes und einem weiteren Betriebsleiter. Bei Meinungsverschiedenheiten entscheidet die Erste Betriebsleiterin.</p> <p data-bbox="1167 1023 1417 1050">Satz 2 unverändert</p> <p data-bbox="1122 1121 1328 1149">(2) unverändert</p> |

von Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffen sowie Investitionsgütern des laufenden Bedarfs, Abschluss von Werk- und Dienstleistungsverträgen und von Verträgen mit Tarif- und Sonderkunden.

- (3) Die Betriebsleitung ist für die wirtschaftliche Führung der Gemeindewerke verantwortlich und hat die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters anzuwenden. Sie haftet für Schäden entsprechend den Vorschriften des § 48 des Beamtenstatusgesetzes und § 81 des Landesbeamtengesetzes.

§ 4 Betriebsausschuss

- (1) Der Betriebsausschuss besteht aus Ratsmitgliedern, sachkundigen Bürgern und der gemäß § 114 Absatz 3 GO NRW festgelegten Anzahl der Beschäftigten des Eigenbetriebes. Die Gesamtzahl der Ausschussmitglieder wird, soweit gesetzlich nichts anderes vorgeschrieben ist, durch den Rat festgelegt. Dabei darf die Zahl der sachkundigen Bürger zusammen mit der Zahl der Beschäftigten die der Ratsmitglieder im Betriebsausschuss nicht erreichen. Zudem können dem Ausschuss beratende Mitglieder und sachkundige Einwohner nach Maßgabe der Bestimmungen des § 58 Absatz 1 und Absatz 4 GO NRW angehören.
- (2) Der Betriebsausschuss entscheidet in den Angelegenheiten, die ihm durch die Gemeindeordnung und die Eigenbetriebsverordnung übertragen sind. Darüber hinaus entscheidet er in den vom Rat ausdrücklich übertragenen Aufgaben, insbesondere in den folgenden Fällen der Belange der Gemeindewerke Eitorf:
- a) Festsetzung der allgemeinen Lieferbedingungen,
 - b) Zustimmung zu erfolgsgefährdenden Mehraufwendungen gemäß § 15 Absatz 3 EigVO,

- (3) unverändert

§ 4 Betriebsausschuss

- (1) unverändert

- (2) Satz 1 und 2 Buchst. a) bis c) unverändert

- c) Zustimmung zu Mehrauszahlungen gemäß § 16 Absatz 5 EigVO, sofern sie für Einzelvorhaben 10 vom Hundert des betroffenen Vermögensplanansatzes überschreiten,
- d) er beschließt über den Vorschlag der Betriebsleitung zur Erteilung eines Auftrages zur Durchführung der Jahresabschlussarbeiten durch einen Wirtschaftsprüfer, eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft oder die Gemeindeprüfungsanstalt NRW,
- e) Entlastung der Betriebsleitung,
- f) Zustimmung zu vorgesehenen Verträgen, insbesondere im Vergabe- und Verdingungswesen gemäß VOB / VOL / VgV / UVgO, wenn der Wert im Einzelfall 25.000,00 Euro übersteigt, mit Ausnahme der daraus folgenden Vergabeentscheidung. Diese trifft die Betriebsleitung gemäß den vergaberechtlichen Vorschriften und unterrichtet den Betriebsausschuss in der nächstmöglichen Sitzung. Ebenso ausgenommen sind Geschäfte der laufenden Betriebsführung einschließlich der Lieferverträge mit Tarifkunden, Sonderabnehmern und gewerblichen Betrieben, die der Entscheidung der Betriebsleitung unterliegen, sofern sie nicht nach der Gemeindeordnung oder anderen gesetzlichen Regelungen der Zustimmung des Rates vorbehalten sind,
- g) Zustimmung zu Auftragsüberschreitungen für Aufträge im Sinne von Buchstabe f), wenn die Überschreitung 10 vom Hundert der Auftragssumme übersteigt,
- h) Verzicht auf Sicherheitsleistungen bei Aufträgen im Sinne von Buchstabe f),

- d) er beschließt über den Vorschlag der Betriebsleitung zur Erteilung eines Auftrages zur Durchführung der Jahresabschlussarbeiten durch **eine Wirtschaftsprüferin oder** einen Wirtschaftsprüfer, eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft oder die Gemeindeprüfungsanstalt NRW,

Buchst. e) bis m) unverändert

| | |
|--|--|
| <p>i) Erwerb, Tausch, Veräußerung und Belastung von Grundstücken, soweit eine Wertgrenze von 5.000,00 Euro einschließlich etwaiger Entschädigungen überschritten wird; die Notar- und Vermessungskosten bleiben bei der Ermittlung des Wertes außer Ansatz,</p> <p>j) Vermietung und Verpachtung des zum Vermögen der Gemeindewerke gehörenden Grundbesitzes und die Anmietung und Anpachtung fremden Grundbesitzes, sofern der monatliche Miet- oder Pachtwert den Betrag von 1.000,00 Euro übersteigt,</p> <p>k) Stundung von Geldforderungen, soweit sie im Einzelfall 25.000,00 Euro überschreiten und wenn die Stundung länger als drei Jahre dauert,</p> <p>l) Niederschlagung von Geldforderungen, soweit sie im Einzelfall 5.000,00 Euro überschreiten,</p> <p>m) Erlass von Geldforderungen, soweit sie im Einzelfall 2.500,00 Euro überschreiten,</p> <p>Dem Betriebsausschuss sollen keine Aufgaben bzw. Zuständigkeiten aus Bereichen anderer Ausschüsse des Rates übertragen werden. An Beschlüssen und sonstigen Entscheidungen des Betriebsausschusses sowie deren Vorbereitung sollen keine Mitglieder mitwirken, für die Ausschließungsgründe nach § 31 GO NRW vorliegen.</p> <p>(3) Der Betriebsausschuss berät die Angelegenheiten vor, die vom Rat zu entscheiden sind. Er ist vom Bürgermeister über alle wichtigen Angelegenheiten der Gemeindeentwicklung zu unterrichten. Der Bürgermeister bereitet in diesem Zusammenhang im Benehmen mit der Betriebsleitung insbesondere die Vorlagen für den Betriebsausschuss und den Rat vor. Daneben obliegt der Betriebsleitung eine umfassende Unterrichtungspflicht gegenüber dem Betriebsausschuss. Diese bezieht sich auf alle betrieblichen Angelegenheiten,</p> | <p>Satz 3 und 4 unverändert</p> <p>(3) unverändert</p> |
|--|--|

insbesondere auch über die beabsichtigte Geschäftspolitik und andere grundsätzliche Fragen der Unternehmensplanung. Der Betriebsausschuss entscheidet in den Angelegenheiten, die der Beschlussfassung des Rates unterliegen, falls die Angelegenheit keinen Aufschub duldet. In Fällen äußerster Dringlichkeit kann der Bürgermeister mit dem Vorsitzenden des Betriebsausschusses entscheiden. § 60 Absatz 1, Satz 3 und 4 GO NRW gilt entsprechend. Ist der Betriebsausschuss noch nicht gebildet, werden seine Aufgaben vom Hauptausschuss wahrgenommen; § 60 Absatz 1 Satz 2 bis 4 GO NRW findet Anwendung.

- (4) Für die Haftung der Mitglieder des Betriebsausschusses gilt § 3 Absatz 3 Satz 2 sinngemäß.

§ 8 Personalangelegenheiten

- (1) Bei den Gemeindewerken Eitorf sind in der Regel Arbeitnehmer (Personen ohne Beamtenstatus) zu beschäftigen.
- (2) Die Zuständigkeit für dienstrechtliche und arbeitsrechtliche Entscheidungen ergibt sich aus § 16 der Hauptsatzung.
- (3) Alle arbeits- und tarifrechtlichen Entscheidungen trifft der Bürgermeister im Einvernehmen mit der Betriebsleitung. Die Betriebsleitung hat für beamtenrechtliche Personalentscheidungen im Bereich der Gemeindewerke ein Vorschlagsrecht.
- (4) Die Gemeindewerke Eitorf sind personalvertretungsrechtlich Teil der Gemeindeverwaltung Eitorf, so dass der Personalrat der Gemeindeverwaltung Eitorf auch die Personalvertretung für die Gemeindewerke übernimmt. Es gilt das Landespersonalvertretungsgesetz (LPVG).

- (4) unverändert

§ 8 Personalangelegenheiten

- (1) Bei den Gemeindewerken Eitorf sind in der Regel **Arbeitnehmerinnen und** Arbeitnehmer (Personen ohne Beamtenstatus) zu beschäftigen.
- (2) unverändert
- (3) unverändert
- (4) unverändert

| | |
|--|--|
| <p>(5) Die landesgesetzlichen und kommunalen Vorgaben zur Frauenförderung gelten uneingeschränkt für die Gemeindewerke Eitorf. Ebenso die Zuständigkeit der Gleichstellungsbeauftragten.</p> | <p>(5) unverändert</p> |
| <p style="text-align: center;">§ 13 Wirtschaftsplan</p> | <p style="text-align: center;">§ 13 Wirtschaftsplan</p> |
| <p>(1) Der Betrieb hat spätestens einen Monat vor Beginn eines jeden Wirtschaftsjahres für jeden Betriebsbereich gesondert einen Wirtschaftsplan aufzustellen. Dieser besteht aus dem Erfolgsplan, dem Vermögensplan und der Stellenübersicht. Änderungen des Wirtschaftsplans richten sich nach den Vorgaben des § 14 Absatz 2 EigVO. Zudem ist in den Wirtschaftsplan die mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung im Sinne von § 18 EigVO einzubeziehen.</p> | <p>(1) unverändert</p> |
| <p>(2) Form und Ausführung des Erfolgsplans richten sich nach § 15 EigVO. Sind bei der Ausführung des Erfolgsplans Erfolg gefährdende Mindererträge zu erwarten, so hat die Betriebsleitung den Bürgermeister unverzüglich zu unterrichten. Erfolg gefährdende Mehraufwendungen bedürfen der Zustimmung des Betriebsausschusses, es sei denn, dass sie unabweisbar sind. Sind sie unabweisbar, so sind der Bürgermeister und der Betriebsausschuss unverzüglich zu unterrichten. Bei Eilbedürftigkeit tritt an die Stelle der Zustimmung des Betriebsausschusses die des Bürgermeisters; der Betriebsausschuss ist unverzüglich zu unterrichten.</p> | <p>(2) unverändert</p> |
| <p>(3) Form und Ausführung des Erfolgsplans richten sich nach § 16 EigVO. Mehrauszahlungen für Einzelvorhaben des Vermögensplans, die 10 % des Ansatzes im Vermögensplan überschreiten, bedürfen der Zustimmung des Betriebsausschusses.</p> | <p>(3) unverändert</p> |

Bei Eilbedürftigkeit tritt an die Stelle der Zustimmung des Betriebsausschusses die Zustimmung des Bürgermeisters. Der Betriebsausschuss ist in der jeweils nächsten Sitzung in das weitere Verfahren einzubinden.

- (4) Die Stellenübersicht hat die im Wirtschaftsjahr erforderlichen Stellen für Arbeitnehmer einschließlich der Angaben zur Stellenbewertung und Eingruppierung der Stelleninhaber zu enthalten.

Bei den Gemeindewerken beschäftigte Beamte sind im Stellenplan der Gemeinde zu führen und nachrichtlich in der Stellenübersicht der Gemeindewerke Eitorf nachrichtlich anzugeben.
In der Stellenübersicht sind die Zahlen der im laufenden Wirtschaftsjahr vorgesehenen und der am 30. Juni des Vorjahres tatsächlich besetzten Stellen anzugeben.

- (4) Die Stellenübersicht hat die im Wirtschaftsjahr erforderlichen Stellen für **Arbeitnehmerinnen und** Arbeitnehmer einschließlich der Angaben zur Stellenbewertung und Eingruppierung der Stelleninhaber zu enthalten.

Satz 2 und 3 unverändert